

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat	S. 85
Bekanntmachungen	S. 85
Auf einen Blick	S. 89

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 14. Mai bis 18. Mai 2018 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Dienstag, 15. Mai 2018

17.00 Uhr Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften, Rathaus

Mittwoch, 16. Mai 2018

17.00 Uhr Bezirksvertretung West, Jugend- und Stadtteilhaus Schicksbaum, Am Kempischen Weg 4, Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

Donnerstag, 17. Mai 2018

17.00 Uhr Ausschuss für Bauen, Wohnen und Mobilität, Rathaus

17.00 Uhr Bezirksvertretung Hüls, Heinrich-Joeppen-Haus, Herrenweg 6, Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

BEKANNTMACHUNGEN

MITTEILUNG ÜBER DEN ABLAUF ODER DAS ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

Die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen oder nach § 15 Abs. 5 Friedhofssatzung erloschen. Falls diese Wahlgrabstätten für weitere Beerdigungen genutzt werden sollen, werden die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger hiermit nach § 17 Abs. 4 Friedhofssatzung in Verbindung mit entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung öffentlich aufgefordert, den Wiedererwerb sofort – spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung – beim Fachbereich Grünflächen der Stadt Krefeld, Abteilung Friedhöfe, Heideckstraße 127, 47805 Krefeld schriftlich zu beantragen. Anderenfalls besteht kein Nutzungsrecht und die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger sind nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die auf der Grabstätte befindlichen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, ist die Stadt Krefeld be-

rechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof T			151-152	Stamsen	Katharina	27.11.1945
Bockum	15+		82	Beckers	Robert	18.04.1986
Fischeln	5		1-2	Mertens	Anna	17.05.1966

Mitteilung über ungepflegte Wahl- und Reihengrabstätten

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten werden seit einiger Zeit nicht mehr ordnungsgemäß der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch gepflegt. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist demnach nach § 36 Abs. 1 Friedhofssatzung zwingend zu entziehen und die Grabstätte einzuebnen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hüls	28	6	16	Pelzer	Karl	27.12.2001

Einebnungsandrohung bei Ablauf von Nutzungsrechten oder Ruhezeiten bzw. bei Erlöschen von Nutzungsrechten an Wahl- bzw. Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen fruchtlos abgelaufen.

Nach Ablauf der Nutzungszeit besteht für die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung die Verpflichtung, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 43

Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof 8			322	Thürlings	Maximilian Friedrich	20.02.1997
Hauptfriedhof 10			603-604	Braukmann	Egon	05.02.1976
Hauptfriedhof 19 A			302-304	Schoppe	Heinrich	05.05.1987
Hauptfriedhof 23			319-320	Grenzmann	Emilie	09.01.1987
Hauptfriedhof 27			471-472	Wollin	Irmgard Emma	13.05.1994
Hauptfriedhof 28			218-219	Rogowski	Gertrud	07.07.1967
Hauptfriedhof 34			183	Hannen	Karl	11.10.1947
Hauptfriedhof 39			62-63	Kuhlen	Hans	11.12.1970
Hauptfriedhof 66			11-12	Möller	Heinrich	27.05.1987
Hauptfriedhof 68 A+			3	Jäger	Martha	10.03.1987
Hauptfriedhof 68 A+			25	Röttges	Friedrich	08.06.2010
Hauptfriedhof E			141	Sommermeier	Maria	29.10.1987
Hauptfriedhof V			361-362	Obermanns	Bernhardine	19.07.1956
Hauptfriedhof Y			109,111	Ponzelar	Johann	05.02.1958
Bockum	2		946	Grefraths	Leonhard	03.03.1980
Bockum	3		895-896	Hellebreckers	Sibilla	26.06.1968
Elfrath	1		5317	Hemkendreis	Bernhard	25.03.1987
Elfrath	1		5414	Masuch	Helene	04.02.1988
Fischeln	1		632	Ludwig	Pauline	09.09.1987
Fischeln	20		170	Kothen	Maria	26.01.1976
Fischeln	40		213	Cierpka	Martha	12.02.1988
Oppum	N		41	Hüskes	Joseph	31.07.1963
Uerdingen	3 A		36	Kehrenbach	Anna	19.12.1956
Uerdingen	4		90-91	Trouwain	Franz	21.02.1980
Uerdingen	13		39	Weydermann	Franz	04.09.1961

Nutzungsrechtsentzug und Einebnungsandrohung bei sonstige Mängeln an Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen.

Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 3 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Die Aufrechterhaltung der Grabstätte als private Familiengedenkstätte ist in Abwägung zum allgemeinen Interesse eines ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetriebs unverhältnismäßig. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	49	3	19	Preuschoff	Kurt Johannes	13.02.2001

Einebnungsfestsetzungen bei Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten sind die öffentlich bekanntgemachten Einebnungsandrohungen zwischenzeitlich bestandskräftig und damit unanfechtbar geworden. Hiermit wird die Einebnung im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 36 bzw. § 43 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) festgesetzt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof 15 A			214-218	Junk	Josephine Hedwig	03.01.2014
Hauptfriedhof 19 A			18-20			
Hauptfriedhof 42			611-612	Peters	Aloisia	02.08.2000
Hauptfriedhof 49 +			1-2	Wedekind	Erich	13.12.1967
Hauptfriedhof 55			81	Wundes	Mathilde	22.01.1962
Hauptfriedhof 68 A+			70	Sukow	Lydia	09.01.1980
Hauptfriedhof T			286	Basten	Josephine	19.12.1988
Hauptfriedhof T			212-213	Prell	Josef	20.11.1975
Elfrath	2		1416	Küppers	Maria	17.07.1987
Elfrath	2		2214	Koreck	Anton	03.12.1987
Elfrath	79		330	Ignatowski	Marian	11.06.2012
Hüls	1		350-352	Kleinheyder	Franz	24.02.1954
Hüls	20		210-211	Legner	Arthur	27.01.1987
Hüls	25		445	Tausch	Maria Margarete	02.09.2004
Linn	B		26-27	Gielen	Peter	15.01.1963
Linn	B +		7	Götz	Paul Walter	19.02.1987
Linn	D		64-65	Forstbauer	Hedwig	24.01.1957
Linn	S		526-527	Pütz	Inge Gertrud	30.12.1996
Oppum	U		1031-1032	Kuhn	Willi	09.04.1987
Verberg	4		20	Bittner	Gertrud	06.01.1987
Verberg	5		9	Münks	Michael	01.06.1960

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Elfrath	1	5	11	Lammertz	Luzia Sophia	16.10.1986
Elfrath	1	5	13	Jarek	Johann	30.06.1986
Elfrath	1	15	10	Glogowski	Paul	23.06.1987
Elfrath	1	16	12	Ebertz	Maria	07.01.1987
Elfrath	1	24	3	Wieszniewski	Manfred	24.02.1986
Elfrath	42	7	10	Winkels	Ursula Magdalene	10.10.2002
Elfrath	43	8	5	Seidel	Heinz Paul	22.09.1998
Elfrath	54	4	19	Fabricius	Ewald Paul Richard	27.01.2006
Elfrath	55	1	10	Wolters	Karl-Heinz	21.01.2015
Elfrath	55	2	4	Krölls	Barbara	06.01.2012

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Elfrath	55	4	6	Porovne	Stanislav	08.04.2009
Elfrath	55	6	22	Lang	Wilhelmine Elisabeth	17.11.2008
Elfrath	60	4	5	Gasthaus	Heinz	14.02.2017
Elfrath	64	2	31	Drenker	Brigitte	31.10.2014
Elfrath	64	3	31	Bathe	Ida-Maria	10.09.2014
Elfrath	64	8	12	Ockel	Paul Georg Horst	29.07.2010
Elfrath	3.2	1	34	Fuchs	Heinz	21.01.2004
Elfrath	3.2	10	16	Tölk	Willy Otto Albert	27.10.1992
Elfrath	3.3	5	5	Koopmann	Johannes Julius	24.04.1995
Elfrath	3.5	5	3	Busenius	Natalia	06.05.1992
Elfrath	3.6	1	7	Haas	Johanna Petronella	28.07.1994
Elfrath	3.6	1	18	Lamczyk	Wanda	17.11.1994
Fischeln	10	10	21	Fein	Eugen Anton	08.10.2002
Fischeln	10	11	34	Piglas	Engelbert Erwin	23.04.2004
Fischeln	10	2	24	Thiele	Selma Lina Dora	10.04.2003
Fischeln	11	3	34	Selke	Petra Sophia	06.06.2007
Fischeln	11	5	32	Weniger	Andreas Günther	02.04.2009
Fischeln	11	6	42	Köstler	Gerwin Alois	04.11.2010
Fischeln	27	9	13	Plum	Adele	27.01.1993
Fischeln	27	9	19	Wierig	Johanna Charlotte	07.01.1993
Fischeln	27	10	15	Sachs	Manfred Erwin	07.01.1993
Fischeln	34	8	30	Sarwas	Armin Wolfgang	04.05.2005
Fischeln	34	10	31	Turba	Hannelore	15.06.2005
Fischeln	38	3	12	Natzke	Karlheinz Franz	04.09.2008
Fischeln	38	8	3	Schacht	Margot	13.09.2011
Fischeln	38	8	30	Farci	Giovanni	08.09.2005
Fischeln	48	4	28	Welms	Lidia	11.02.1999
Fischeln	48	6	40	Beer	Gerda	04.02.1999
Fischeln	48	9	15	Schnitzler	Maria	14.10.1996
Fischeln	48	10	17	Breuer	Adolfine Else	09.08.1996
Fischeln	49	2	28	Schlaff	Klara	16.07.2001
Fischeln	49	10	11	Geisler	Maria Magdalena	22.04.1999
Fischeln	49	10	12	Kopalko	Jolanta Monika	20.04.1999
Fischeln	49	13	27	Nelsen	Marianne	30.12.2002
Fischeln	49	18	17	Lindackers	Martin	11.03.2002
Fischeln	54	7	4	Giesa	Bruno	05.07.1994
Fischeln	54	9	3	Kruchten	Johannes	14.04.1994

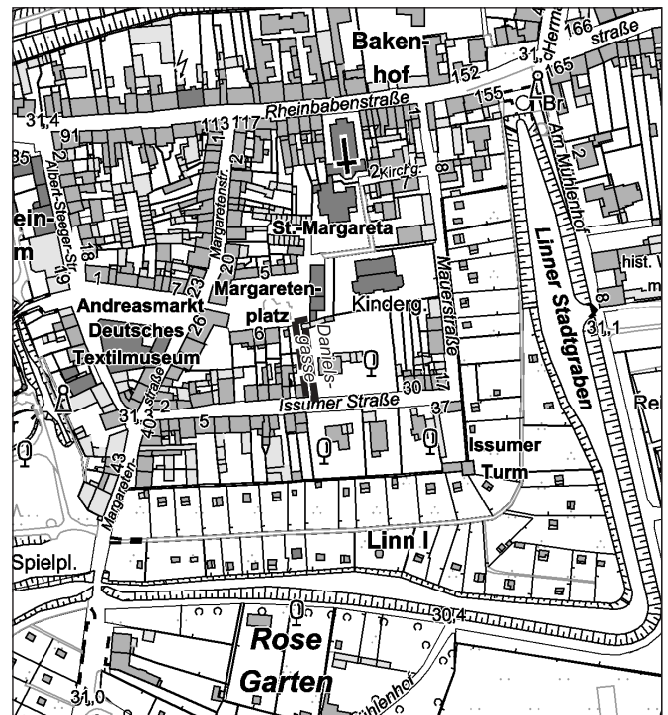
Krefeld, 20.04.2018
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Thomas Visser
Beigeordneter

BENENNUNG EINER WEGEVERBINDUNG IM HISTORISCHEN ORTSTEIL VON LINN IN DANIELSGASSE

Die Bezirksvertretung Krefeld-Oppum/Linn hat in ihrer Sitzung am 21.02.2018 die Benennung des Verbindungsweges vom Margaretentplatz zur Issumer Straße in Danielsgasse beschlossen. Die Namensgebung erfolgte zur Erinnerung an die Linner Familie Daniels, jüdischen Glaubens. Sie flohen vor der NS Diktatur oder wurden verhaftet, deportiert und ermordet. Die Familie Daniels hatte seit dem 19. Jahrhundert auf der Issumer Straße 7,9 und 15 ein Bauerngehöft mit Viehhandel.

Diese Verfügung und ihre Begründung kann beim Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Zimmer 209, während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Die Bekanntgabe dieser Verfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Krefelder Amtsblatt als erfolgt.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Stelle versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen

Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Krefeld, 20.04.2018
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Martin Linne
Beigeordneter

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

JAHRESABSCHLUSS 2014 DER SENIORENEINRICHTUNGEN DER STADT KREFELD

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 05.12.2017 für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Senioreneinrichtungen der Stadt Krefeld für das Wirtschaftsjahr 2014

- den Jahresabschluss mit einem Fehlbetrag von EUR 84.770,92 und den Lagebericht festgestellt,
- beschlossen, den vorstehenden Fehlbetrag mit dem Verlustvortrag in Höhe von EUR 15.694,01 zu verrechnen und den Verlust von EUR 100.464,93 auf neue Rechnung vorzutragen,
- der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab sofort an allen Werktagen – außer Samstag – von 09:00 bis 12:00 Uhr in der Verwaltung der Senioreneinrichtungen der Stadt Krefeld, De-Greif-Str. 194, Zimmer Eo6, Krefeld, zur Einsichtnahme aus.

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Senioreneinrichtungen der Stadt Krefeld. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 25.04.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Senioreneinrichtungen der Stadt Krefeld für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten

und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Im Auftrag
Helga Giesen
GPA NRW
Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Krefeld, 03. April 2018
Senioreneinrichtungen der Stadt Krefeld
Wolfram Gottschalk
Ltd. Stadtverwaltungsdirektor
Betriebsleiter

VERORDNUNG ÜBER DAS OFFENHALTEN VON VERKAUFSSTELLEN AUS ANLASS DER VERANSTALTUNGEN

„SCHÜTZENFEST/KIRMES“ UND „RHEINSTADTFEST“ VOM 25.04.2018

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) von 16.11.2006 (Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV. NRW.- Ausgabe 2018 Seite 171) in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen aus Anlass der Veranstaltungen

1. „Schützenfest/Kirmes“ im Stadtgebiet Krefeld-Hüls am 13. Mai 2018 und
2. „Rheinstadtfest“ im Stadtgebiet Krefeld-Uerdingen am 17. Juni 2018

jeweils in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet sein.

§ 2

Stadtgebiete im Sinne dieser Verordnung sind die Stadtbezirke der vom Rat der Stadt Krefeld am 17. November 1989 beschlossenen Bezirkseinteilung, soweit die Verordnung nichts anderes bestimmt.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 12 Ladenöffnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Verordnung Verkaufsstellen offenhält.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 25.04.2018

Der Oberbürgermeister

Frank Meyer

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für

Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

10.05.2018

Wirtz und Winzen GmbH

Elisabethstraße 37 | 47799 Krefeld

71 47 59

11.05. bis 13.05.2018

Kamps Gebr.

Dreikönigen Straße 105 | 47798 Krefeld

2 17 14

18.05. bis 20.05.2018

W. u. L. Klinkhammer GmbH & Co. KG

Rott 90 | 47800 Krefeld

59 14 94

KREBSINFORMATIONSDIENST

des Deutschen Krebsforschungszentrums:

www.krebsinformationsdienst.de

TELEFONSELSORGE

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05-04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05-98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	1 92 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

PRIESTERNOTRUF

PRIESTERNOTRUF FÜR KRANKE

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an Telefon 3 34 33 40

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 08 00-0 02 28 33



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.